

# **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof Niederschlema

der Evangelisch Lutherischen Kirchgemeinde Bad Schlema - Wildbach vom 07. 05. 2009.

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 17. November 2003 (Amtsblatt 2004 Seite A 1), hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Schlema- Wildbach für den Friedhof Niederschlema am 07. 05. 2009 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Niederschlema der Kirchgemeinde Bad Schlema - Wildbach und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen, an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt zu geben ist.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.
- (5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine auf- schiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen vom 09.05.1995 (ABI.S.A 81) - insbes. § 21 -.

## **§ 4**

### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

## § 5 Gebührentarif

### I. NUTZUNGSgebÜHREN

Reihengrabstätten für Sargbestattung/Urnenbeisetzung	<b>380,00 €</b>
Einfachwahlgrab	<b>420,00 €</b>
Doppelwahlgrab	<b>840,00 €</b>

### II. FRIEDHOFSUNTERHALTUNGSgebÜHR

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von **25,00 €** je Grablager und Jahr erhoben.

Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

Die Gebühr kann bei Lösung der Grabstelle für 5 oder 20 Jahre in voraus bezahlt werden. Spätere Anhebungen der FUG sind für bereits bezahlte Gebühren unwirksam.

### III. PFLEGEVEREINFACHTE GRÄBER

#### **1. Pflegevereinfachte Gräber für Sargbestattungen („Stille Wiese“)**

Nutzungsgebühr Reihengrabstätte	380,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre	500,00 €
Einfache Grabpflege für 20 Jahre einschließlich Grabstein	1.611,66 €
<b>Summe Nutzungsgebühr / FUG / einfache Grabpflege</b>	<b>2.491,66 €</b>

#### **2. Urnengemeinschaftsgrab**

Nutzungsgebühr Reihengrabstätte	380,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre	500,00 €
Einfache Grabpflege für 20 Jahre einschl. Anteil Grabstein	1.709,21 €
<b>Summe Nutzungsgebühr / FUG / einfache Grabpflege</b>	<b>2.589,21 €</b>

### IV. BESTATTUNGS- UND BEISETZUNGSgebÜHR

1. Grundgebühr	
1.1. Sargbestattung	<b>460,00 €</b>
1.2. Sargbestattung Kindersarg bis zum 2. Lebensjahr	<b>230,00 €</b>
1.3. Urnenbeisetzungen	<b>250,00 €</b>
2. Besondere Gebühren	
2.1. Benutzung der Kirche bei kirchlichen Trauerfeiern	<b>60,00 €</b>
2.2. Kreuzträger	<b>5,00 €</b>
2.3. Orgel	<b>20,00 €</b>

### V. HALLENBENUTZUNGSgebÜHR **120,00 €**

### V. GEBÜHREN BEI UMBETTUNGEN

Bei Umbettungen von Särgen und Urnen wird nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung verfahren.

### VI. GENEHMIGUNGSgebÜHREN FÜR GRABMALE

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt **35,00 €**

### VI. GEBÜHR FÜR DIE ERSTELLUNG VON BERECHTIGUNGEN AN GEWERBETREIBENDE

Die Gebühr für die Erstellung einer Berechtigung an einen Gewerbetreibenden beträgt **35,00 €**

## VII. SONSTIGE GEBÜHREN

1. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung 5,00 €
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen, Umschreibungen und ähnlichen Arbeiten der Friedhofsverwaltung 10,00 €

### § 6 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührenübersicht (§ 5) nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand an Arbeitszeit und Material fest.

### § 7 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in folgenden Nachrichtenblättern bzw. in der Tageszeitung:
  - Gemeindeanzeiger Schlema (Juni 2009)
3. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Niederschlema aus.
4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen durch Aushang im Friedhof und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

### § 8 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Aue am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederschlema für den Friedhof Niederschlema vom 09.03.2004 außer Kraft.

Bad Schlema, 07. Mai 2009  
Der Kirchenvorstand

Siegel

Vors.: Kauk

Mitgl.: Krauthahn

Chemnitz, 09.06.2009

BESTÄTIGT  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister  
Oberkirchenrat

Siegel RKA